

VII. (Neueste Entscheidung der Congregatio des hl. Officium über die Absolution von päpstlichen Reservaten.) Bisher pflegte von den Moralisten gelehrt zu werden, daß diejenigen, welche als *perpetuo impediti* personaliter *adeundi Sanctam Sedem* angesehen werden müßten, von den päpstlichen Reservaten directe absolvirt werden könnten, wenigstens durch die Ordinarii, jene aber, welche nur durch ein vorübergehendes Hinderniß abgehalten seien, sich persönlich nach Rom zu begeben, nur indirecte mit der Bedingung *sub poena reincidentiae* in censuram, um so bald wie möglich bei dem hl. Stuhle selbst die Absolution nachzusuchen. Diese Theorie beruhte auf der Voraussetzung, daß niemand, der nicht persönlich vor dem Papste zu erscheinen vermöge, gehalten sei, ein anderes Communicationsmittel (z. B. Brief) zu benützen, es sei denn, daß dieß von dem Gesetzgeber ausdrücklich vorgeschrieben würde. Am 8. Juli 1860 hat die S. C. Officii auf die Anfrage: *An impediti adire Romam in persona, teneantur adire saltem per epistolam aut procuratorem ad absolutionem a casibus Sedi Apostolicae reservatis impetrandam?* geantwortet: „*Consulat probatos auctores, inter quos S. Alphonsum M. de Ligorio.*“ Der hl. Alphons nennt aber in Lib. VII. n. 89 die *Sententia negativa* die *probabilior et communis* (Vide Müller Lib. III. Tr. II. § 145 Nota 2.). Nun hat aber die hl. Congregation des Officiums am 23. Juni 1886 eine gegenheilige Entscheidung getroffen, welche am 30. Juni 1886 vom Papst Leo XIII. bestätigt wurde. Auf die Frage: *Utrum tuto adhuc teneri possit sententia docens, ad episcopum aut ad quemlibet sacerdotem approbatum devolvi absolutionem casum et censurarum, etiam speciali modo Papae reservatorum, quando poenitens versatur in impossibilitate personaliter adeundi Sanctam Sedem?* hat sie geantwortet: Negative: Und auf die weitere Frage: *Utrum recurrendum sit, saltem per litteras ad eminentissimum Cardinalem majorem poenitentiarium pro omnibus casibus Papae reservatis, nisi Episcopus habeat speciale indultum, praeterquam in articulo mortis, ad obtainendam absolvendi facultatem?* lautete die Antwort: Affirmative; at in casibus vere urgentioribus, in quibus absolutio differri nequeat absque periculo gravis scandali vel infamiae, super quo Confessariorum conscientia oneratur, dari posse absolutionem, injunctis de jure injungendis, a censuris etiam speciali modo Summo Pontifici reservatis, *sub poena tamen reincidentiae* in easdem censuras, nisi saltem infra mensem per epistolam et per medium Confessariorum absolutus recurrat ad S. Sedem. Durch diese Entscheidung ist die frühere Lehre zurückgewiesen. Da heute jeder mit leichter Mühe brieflich sich an den hl. Stuhl wenden kann, so gibt es

perpetuo impediti in oben angegebenem Sinne gar nicht mehr. Für vorübergehende dringende Nothfälle (grave scandalum vel infamia) aber hat gemäß obiger Entscheidung jeder Beichtvater die Vollmacht indirecte von den reservirten Sünden und Censuren zu absolviren. Der Pönitent muß jedoch binnen Monatsfrist die directe Absolution in Rom, beziehungsweise bei einem rechtmäßig Delegirten nachsuchen, sonst incurrit er die Censur von neuem. Rechtmäßig delegirt sind aber die meisten Bischöfe durch die Quinquennial-Facultäten; auch in Bezug auf jene Reservate, zu deren Losprechung die Bischöfe durch die Quinquennial-Facultäten nicht berechtigt sind, haben dieselben häufig besondere Vollmachten für eine bestimmte Anzahl von Fällen, so daß es für die Beichtväter räthlich ist, sich an ihren Bischof um die Subdelegation zu wenden, obwohl auch der directe Weg nach Rom betreten werden kann.

St. Florian.

Prof. Josef Weiß.

VIII. (Stunde der einmaligen Sättigung an Abbruchstagen.) Ein Priester auf Reisen celebriert an einem Quatember-Freitag in der Pfarrkirche R. und wird bei diesem Anlaß vom Pfarrer zu Tisch geladen. Dem Reisenden kam die Einladung wegen des Freitags gerade recht und er nahm sie an. Als sodann der Pfarrer bemerkte, daß um 11 Uhr Tischzeit sei, stiegen unserm Reisenden wegen des Quatember-Freitags Bedenken auf, jedoch getraute er sich nicht mehr abzulehnen. Er gieng in den Pfarrhof und um 11 Uhr begann die Mahlzeit (unica refection), an welcher er bis zur Sättigung theilnahm. Ob nun unser Reisender hiedurch eine culpa contrahirt habe und was für eine, gravis oder levis, hängt von dem Gewissensspruch ab, welcher ihm vorschwebte, als er zu Tische saß. Vom Pfarrer wollen wir gänzlich absehen.

Was ist jedoch von der Sache objectiv betrachtet zu halten?

Als hora unicae refectionis an Abbruchtagen gilt gegenwärtig die Mittagszeit — 12 Uhr — natürlich nicht „secundum subtilem examinationem“, sondern „secundum grossam aestimationem.“

Ist eine causa justa zur Anticipation vorhanden, so ist diese erlaubt, auch wenn sie eine beträchtliche ist. Bezuglich jener referirt der hl. Alph. h. ap. tr. 12. n. 21.: „Dicunt . . . Azorius, Sylvest., Palud. et Nav., posse excusare a culpa hanc anticipationem quia mecum rationabilem causam, nimurum negotii urgentis, debilis complexionis, necessitatis praedicandi, docendi vel legendi in mensa, incipiendi iter, inserviendi hospitibus, exercendi urbanitatem cum amicis.“ Sodann fügt er bei: „Attamen mihi suasum non est, quia mecum harum causarum satis esse ad excusandum.“ Nach unserem Erachten dürfte Tischleistung, Bedienung der Gäste (wenn dabei die Bedienung bei Tisch verstanden wird),